



B. Sukatschoff  
2220  
gemacht

# Stiftungs = Urkunde

des  
**musikalischen Vereins zu Mitau.**

§. 1.

Eine Anzahl von Musikfreunden, welche unter sich selbst schon musikalische Unterhaltungen zu veranstalten im Stande sind, versammelte sich am 9ten November 1819, um durch Abstimmen nachfolgende Beschlüsse zu fassen, welche dem Mitauischen musikalischen Verein zur Grundlage dienen sollen.

§. 2.

Der Zweck dieses Vereins ist:

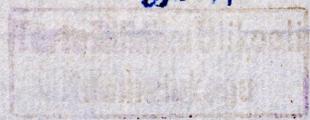
**Erstens.** Gemeinsame musikalische Unterhaltung unter den Stiftern selbst, und auch mit Zuziehung anderer Musikliebhaber, wie daran Theil zu nehmen aufgefordert und eingeführt werden.

**Zweytens.** Zur bessern Erreichung dieses Zwecks aber auch die Erhaltung nicht bloß des Vereins, sondern auch der, bereits von der im Jahre 1811 statt gehaltenen musikalischen Gesellschaft erworbenen Hülfsmittel, an Noten, Instrumenten und andern Sachen, so wie auch derjenigen, die von nun an aus dem, in Folge des §. 8. dieser Urkunde, zu bildenden Fonds angeschafft werden, oder durch Schenkungen an diesen Verein gelangen sollten.

§. 3.

Dieser Verein ist auf ewige Zeiten. Die Stifter ergänzen sich selbst durch Wahl aus den Musikliebhabern, die an ihren musikalischen Unterhaltungen activ Theil nehmen, bey welcher Wahl jeder Stifter einen ausübenden Liebhaber vorschlägt, und derjenige unter den Vorgesetzten, welcher die meisten, und zwar wenigstens zwey Drittel der wählenden Stimmen für sich hat, aufgenommen wird. Die einmal erworbenen Hülfsmittel dürfen niemals verkauft, verschenkt oder veräußert werden, sie sollen vielmehr als in einer künstlerischen pia causa von den Stiftern auf immer für diesen Verein erhalten werden.

Est. A



23255

§. 4.

Dieser Verein ist für sich unabhängig. Alle organische Einrichtungen desselben werden von den Stiftern selbst durch Abstimmung gemacht, wobey aber wenigstens zwey Drittel der sämmtlich aufzufordernden Stifter anwesend seyn müssen, und hierbey nur zwey Drittel der Stimmen entscheiden. Die Stifter entscheiden auch über Erhöhung oder Verminderung der Geldbeyträge. Bey nicht organischen Verhandlungen entscheiden zwey Drittel der Anwesenden. Die mit dem Gymnasio illustri jetzt eingegangenen Bedingungen gelten nur so lange, als die Anschließung ans Gymnasium dem Wunsche der Stifter entspricht.

§. 5.

Die Anzahl der Stifter soll auf 30 bestimmt, jedoch niemals unter 20 seyn. Bey Gelegenheit von Abstimmungen über organische Einrichtungen können gegenwärtige Stifter von andern im Verhinderungsfalle zur Abgebung ihrer Stimmen bevollmächtigt werden. Wenn ein Stifter ein Jahr lang ohne hinreichende Gründe an den eingerichteten Unterhaltungen nicht activ Theil genommen, oder etwa den bestimmten Beytrag nicht entrichtet hat, so wird er als ausgetreten angesehen. Solche aber, welche durch Veränderung ihres Aufenthaltsortes an der Theilnahme verhindert werden, treten bey der Rückkehr wieder als Stifter ein.

§. 6.

Um diesem Verein Thätigkeit, Ordnung und Einheit zu geben, und die laufenden Sachen zu verwalten, werden von den Stiftern aus ihrer Mitte zwey jährliche Vorsteher und ein Musikdirector gewählt, von denen der erste die Anordnung, der zweyte das Rechnungswesen und der dritte die musikalischen Aufführungen des Vereins im Allgemeinen leitet. Dabey ist es jedem Stifter unbenommen, Chöre oder andere Musikstücke, die er aufführt, selbst zu dirigiren. Die zwey Vorsteher und der Musikdirector werden jährlich gewählt, können jedoch, wenn die neue Wahl wieder auf dieselben fällt, mehrere Jahre hinter einander in ihren Functionen bleiben.

§. 7.

Da es in dem Zwecke des Vereins liegt, daß auch andere Musikliebhaber Antheil daran nehmen können, so dehnen die Stifter, wenn es die Umstände irgend erlauben, ihre musikalischen Unterhaltungen auf ein größeres Publicum aus, und nehmen zu Mitgliedern dieses Vereins auch thätig mitwirkende Personen, die sich hierzu qualificiren, auf. Diese Mitglieder werden von den Stiftern zur Aufnahme vorgeschlagen und bilden die theilnehmende Gesellschaft.

§. 8.

Nach Ermessen der Stifter können jährlich eine Anzahl ausgedehnterer musikalischer Unterhaltungen veranstaltet werden, zu welchen Zuhörer oder Abonnenten aufgenommen werden und solchen der Eintritt gestattet ist; jedoch bleibt diesen der Eintritt nur zu den wirklichen musikalischen Unterhaltungen gestattet, zu den Proben aber nicht. Oeffentliches Concert, zu dem Jedermann für Geld den Zutritt haben könnte, darf es niemals werden. Gäste werden von einem Stifter und auf dessen Namen nach vorhergegangenem Einschreiben in das Fremdenbuch eingeführt; doch sind unter Gästen nur Durchreisende oder Fremde zu verstehen, unter keinem Vorwande aber solche, die eine jährliche oder immerwährende Wohnung in Mitau haben, oder ihres Dienstes wegen von Zeit zu Zeit sich in der Stadt aufhalten müssen. Die nähere Einrichtung muß sich nach den jedesmaligen Umständen richten; doch gilt das erste Jahr als Normal-Jahr. Eine Quota der sämtlichen Jahreseinnahme, und zwar wenigstens der zehnte Theil derselben, muß zum Besten der Stiftung, zur Anschaffung von Noten, Instrumenten u. s. w. verwendet werden.

§. 9.

Sollten aber keine solche musikalische Unterhaltungen zu Stande kommen, und also die Thätigkeit des Vereins ein oder mehrere Jahre unterbrochen seyn, so soll doch für die Erhaltung der Stiftung die Sorge fortdauern. Zu diesem Ende werden von den Stiftern noch besonders drey aus ihrer Mitte erwählt, welchen es als permanenten Bewahrern der Stiftung zur heiligen Pflicht gemacht wird, für die Erhaltung des Inventariums der Stiftung, auch selbst in dem Fall, daß die theilnehmende Gesellschaft aufhörte und die Unterhaltungen nicht zu Stande kämen, zu wachen und alles Eigenthum derselben zu bewahren, und dazu ein Verzeichniß der Sachen anzufertigen. Die Bewahrer sollen dann von den abgehenden Vorstehern Siegel, Schriften, Rechnungen und alles Andere in Empfang nehmen, so daß die Sachen auch dann noch gegen Scheine an die Stifter ausgeliehen werden können, dahingegen solche nur so lange, als die Gesellschaft thätiger Mitglieder besteht, auch an diese verliehen werden dürfen. Auch sollen die Bewahrer in Ermangelung von Vorstehern für Ersetzung der abgehenden Stifter sorgen und dahin wirken, daß dieser Verein baldmöglichst wieder in Thätigkeit trete.

§. 10.

Daher wurde endlich noch festgesetzt, daß von den Vorstehern, oder in Ermangelung derselben von den Bewahrern, alljährlich am letzten Sonntage im September-Monat, eine Versammlung sämtlicher Stifter veranstaltet werden soll, in welcher

über das Beste des Vereins im Allgemeinen berathschlagt und über das Nöthige durch Abstimmung entschieden wird. Zugleich werden dann die neuen Vorsteher gewählt, welche von diesem Tage an ihr Amt antreten.

So geschehen Mitau, den 9ten November 1819.

Diese Stiftungs-Urkunde des musikalischen Vereins zu Mitau bestätige ich.  
Mitau, den 12ten December 1819.

(L. S.)

Emanuel Stanecke,  
Kurländischer Civil-Gouverneur.

Namensunterschriften der Stifter:

H. Bielenstein. Bretschneider. P. de la Croix. G. Hachmeister.  
G. W. Harff. A. W. Hrabowsky. Kahn. Ch. E. Kast.  
v. Kienig. C. Kleist. Klemm. J. C. Kupffer. W. Kupffer.  
Maczewski. A. Meyrer. v. Moraweck. Ockel. v. Köhne. Rose.  
U. Feh. v. Schlippenhach. N. J. Schmölling. E. v. Schoppingk.  
Leichert. Trautvetter. E. Uckermann. Villaret.  
E. Westermann. Worms.

Der Druck dieser Stiftungs-Urkunde ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Vollendung desselben, vor der Vertheilung, ein Exemplar für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, zwei Exemplare für die Kaiserliche öffentliche Bibliothek, ein Exemplar für die Kaiserliche Academie der Wissenschaften und ein Exemplar für die Censur-Committee der Kaiserlichen Universität Dorpat an diese Censur-Committee eingesendet werden.

Mitau,  
den 1sten Januar 1820.

Stellvertretender Gouvernements-Schuldirector,  
Oberlehrer J. D. Braunschweig.